

Flurbereinigung A 33 – Steinhagen
Az.: 33 B 22 06 1- H. Nr. 101

9. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss der Bezirksregierung Münster, Abteilung 9 -Obere Flurbereinigungsbehörde- vom 11.09.2006 Az.: 91-22061- festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 8 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Gütersloh, Stadt Halle (Westf.)

Gemarkung Künsebeck

Flur 2 Flurstück 1663

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 950 ha groß.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadtverwaltung Halle (Westf.) sowie dem von diesem Beschluss betroffenen Grundstückseigentümer zugesandt.
4. Der von der Änderung betroffene Grundstückseigentümer wurde vorab informiert. Er ist bereits Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 11.09.2006 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 33-Steinhagen mit Sitz in der Gemeinde Steinhagen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes in dem Verfahren „A 33 – Steinhagen“ liegen vor. Die Gebietsänderung erfolgt gem. § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unter-

nehmensflurbereinigung, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes sind die Änderungen der Planung für den Abschnitt 6 (Deckblatt II – Schnatweg) durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Ziel dieser Planänderung ist die Anbindung des neuen Autobahnabschnitts über den Zubringer Schnatweg an die B 68.

Die vorgesehene Zuziehung zum Flurbereinigungsgebiet umfasst den Bereich des Anschlusses des Schnatweges an die B 68.

Das Planfeststellungsverfahren für diese Planänderung ist im Frühjahr 2007 eingeleitet worden. Der Planfeststellungsbeschluss ist am 06.07.2007 erlassen und am 28.07.2007 bekannt gegeben worden.

Die Entscheidungsgründe der Bezirksregierung Detmold als Enteignungsbehörde für die Beantragung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. §§ 87 ff FlurbG für den ursprünglichen Abschnitt 6 gelten auch für den Bereich der Zuziehung.

Der von der Änderung betroffene Grundstückseigentümer ist vorab informiert worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9 a Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

erhoben werden.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 01.12.2010 (GV.NRW. S. 648) eingereicht werden.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

gez. Hölscher